

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3050

Bregenz, am 22.4.1986

An das  
Bundesministerium für Finanzen

1011 Wien

Retrifft	GESETZENTWURF
Z'	23 GE 9 86
Datum:	28. APR. 1986
Verteilt:	28.4.86 Kollaud

*S. Trautwein*

Betrifft: Finanzausgleichsgesetz 1985, Änderung, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 4.3.1986, GZ. 600501/7-II/11/86 (3)

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1975, BGBl.Nr. 544/1984, geändert wird, wird kein Einwand erhoben. Im Hinblick auf die zum Finanzausgleichsgesetz 1985 abgeschlossene Vereinbarung wird auch der im wesentlichen unverändert gebliebenen Bestimmung des § 8 zugestimmt. Für den nächsten Finanzausgleich kann die "Wiener Randgemeindenregelung" (§ 8 Abs. 3) jedoch nicht mehr akzeptiert werden.

Es wird ersucht, eine zusätzliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1985 vorzusehen, nämlich in § 21 Abs. 8 die Worte "gemäß Abs. 6" zu streichen und diese Bestimmung in den § 10 einzufügen, dem sie inhaltlich zugehört. Die Finanzausweisungen nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 sind in Vorarlberg nur über den dritten Verteilungsvorgang (§ 21 Abs. 7 dritter Satz) möglich. Diese müssen bei der Berechnung der Finanzkraft einer Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 unberücksichtigt bleiben, da der § 21 Abs. 8 entgegen den Erläuterungen zur Regierungsvorlage über das Finanzausgleichsgesetz 1985 nur die Hinzurechnung von Finanzausweisungen gemäß § 21 Abs. 6 und nicht auch jener gemäß Abs. 7 vorsieht. Dies führt zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung einzelner Gemeinden bei der Aufteilung der Ertragsanteile gemäß Art. 10 Abs. 2.

Weiters wird ersucht, die im § 15 Abs. 5 vorgesehene Ermächtigung der Länder, bei der Regelung der Erhebung von Abgaben für das Abstellen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen die Auskunftspflicht zu normieren, bzw. Zuwiderhandlungen unter Strafe zu stellen, auf alle Parkflächen auszuweiten, für die eine Abgabe festgesetzt wird. Die Beschränkung auf Kurzparkzonen könnte einer zweckmäßigen Regelung entgegenstehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Lins, Landesrat

- a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 W i e n
- d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n
- f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 I n n s b r u c k  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.,d.A.

